



Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 53/2019

veröffentlicht am: 19.12.2019

Medizinische Fakultät
Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens der Hochschule für den Studiengang Medizin

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HZuLG LSA vom 24.7.2012 (GVBl. LSA S. 297) in der jeweils geltenden Fassung und der StudienplatzvergabeVO LSA vom 5.12.2019 (GVBl. LSA S. 957) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg die nachfolgende Satzung zur Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens für den Studiengang Medizin erlassen.

§ 1
Anwendungsbereich

Die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) vergibt gemäß §3a HZuLG LSA nach Abzug der Vorab-Quoten 60% der verbleibenden Plätze in der Quote nach Artikel 10, Absatz 1, Satz 1, Nummer 3 des Staatsvertrages (Auswahlverfahren der Hochschule) des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dieser Satzung. Im Rahmen der zusätzlichen Eignungsquote nach Artikel 10, Absatz 1, Satz 1, Nummer 2 des Staatsvertrages vergibt die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg nach Abzug der Vorab-Quoten 10% der verbleibenden Plätze des ersten Fachsemesters im Studiengang Medizin nach dieser Satzung.

§ 2
Verfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich nach der StudienplatzvergabeVO frist- und formgerecht mit den erforderlichen Nachweisen bei der Stiftung für Hochschulzulassung um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die OVGU ist nicht dazu verpflichtet, die Richtigkeit der von der Stiftung für Hochschulzulassung verwendeten Bewerberangaben von Amts wegen zu überprüfen.
- (3) Die OVGU beauftragt die Stiftung für Hochschulzulassung im Hauptverfahren die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OVGU zu erlassen; im Auswahlverfahren der Hochschule nach § 4 und für die Bewerber in der zusätzlichen Eignungsquote nach § 5 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide im Namen der OVGU zu erstellen und zu versenden; in Nachrückverfahren Zulassungsbescheide im Namen der OVGU zu erlassen.
- (4) Nach Abschluss von Nachrückverfahren noch verfügbare oder wieder verfügbar

werdende Studienplätze vergibt die OVGU durch das Los.

(5) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung nicht im Original vorgelegt werden.

(6) Im Übrigen bleiben die allgemein geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der OVGU unberührt. Bei nachträglich als unrichtig oder unvollständig erkannten Angaben wird eine erfolgte Zulassung nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung rückgängig gemacht.

§ 3

Erneute Zulassung nach einem Dienst

Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 19 StudienplatzvergabeVO LSA nach Ableistung eines Dienstes einen Anspruch auf Zulassung an der OVGU haben, werden vorab zugelassen.

§ 4

Auswahlverfahren der Hochschule (AdH)

(1) Die Studienplätze im AdH für den Studiengang Medizin werden nach Ranglisten vergeben.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt nach Artikel 10 (4) des Staatsvertrages in 3 Unterquoten nach dieser Reihenfolge:

1. In der AdH 1-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 95 Punkte
 - besondere Vorbildungen (§ 9): 5 Punkte
2. In der AdH 2-Quote werden 70% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 45 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
3. In der AdH 3-Quote werden 15% der ADH-Studienplätze vergeben. Die Rangliste wird aufgrund der Punktschme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Note der Hochschulzugangsberechtigung (§ 6): bis zu 30 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 55 Punkte
 - Berufsausbildung (§ 8): 15 Punkte

(2) Eine separate Bewerbung für einzelne Unterquoten ist nicht notwendig. Im Nachrückverfahren des AdH werden die Studienplätze in der ADH 2-Quote vergeben.

§ 5

Auswahlverfahren für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ)

- (1) Die Studienplätze für die zusätzliche Eignungsquote (ZEQ) für den Studiengang Medizin werden nach einer Rangliste vergeben.
- (2) Für das Wintersemester 2020/21 wird die Rangliste aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Wartezeit seit Erwerb der HZB (§10): bis zu 45 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 35 Punkte
 - Berufsausbildung (§ 8): 20 Punkte
- (3) Für das Wintersemester 2021/22 wird die Rangliste aufgrund der Punktsomme gebildet, die sich aus folgenden Kriterien zusammensetzt:
 - Wartezeit seit Erwerb der HZB (§10): bis zu 30 Punkte
 - Ergebnis des HAM-Nat (§ 7): bis zu 45 Punkte
 - Berufsausbildung (§ 8): 25 Punkte

§ 6

Hochschulzugangsberechtigung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) einer Bewerberin oder eines Bewerbers wird von der Stiftung für Hochschulzulassung entsprechend der Anlage 3 der StudienplatzvergabeVO LSA in eine Punktzahl zwischen 1 und 100 umgerechnet.

§7

Fachspezifischer Studieneignungstest HAM-Nat

- (1) Als fachspezifischer Studieneignungstest wird das Hamburger Auswahlverfahren für medizinische Studiengänge Naturwissenschaftsteil – sog. HAM-Nat – eingesetzt. Der HAM-Nat ist ein Multiple-choice-Test mit Fragen zu medizinisch relevanten Aspekten der Fächer Mathematik, Physik, Chemie und Biologie und kann dekontextualisierte Items z.B. zum logischen Denken wie arithmetisches Problemlösen und/oder zum relationalen Schließen enthalten. Die Fragen überprüfen Kenntnisse auf Schulniveau (Gymnasium) und deren Anwendung. Die reine Testzeit beträgt nicht mehr als drei Stunden.
- (2) Der HAM-Nat wird an einem Termin innerhalb mindestens eines Testzeitraumes pro Jahr in Magdeburg und Hamburg zeitgleich durchgeführt. Ein Testzeitraum kann mehrere einzelne Testtermine umfassen. Die Fragezusammenstellung der Tests kann sich an den Testterminen unterscheiden.
- (3) Personen, die an HAM-Nat in einem Testzeitraum teilnehmen möchten, müssen sich fristgerecht auf dem Testportal der Auswahltest-Zentrale Hamburg online anmelden. Dabei wird für jede Person ein Benutzerkonto erstellt, in dem diese für sie relevante Informationen einsehen kann. Die Anmeldung wird erst dann gültig, wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt im Testportal online bestätigt wird.
- (4) Die Teilnahme am HAM-Nat ist auf die gültig angemeldeten Personen begrenzt. Jeder Person werden ein Testort und ein Testtermin zugewiesen. Bei der Zuweisung werden organisatorische Belange wie z.B. eine begrenzte Platzzahl an einem Testort und im Benutzerkonto angegebene Wünsche der Personen berücksichtigt.

(5) Die Testzeiträume von HAM-Nat werden mindestens 6 Wochen vorher auf den Internetseiten der Auswahltest-Zentrale Hamburg und auf der Internetseite der Medizinischen Fakultät Magdeburg bekannt gegeben. Die Einladungen zur Teilnahme am Test an einem bestimmten Termin an einem bestimmten Ort werden mindestens 7 Tage vor dem Testtermin im Benutzerkonto bekannt gegeben. Zusätzlich werden Hinweise auf die Bekanntgabe per E-mail an die bei der im Benutzerkonto angegebenen E-Mail-Adresse verschickt.

(6) Die Ergebnisse der einzelnen Tests an den unterschiedlichen Testterminen werden von der Auswahltest-Zentrale auf eine einheitliche Bewertungsskala adjustiert und jeweils auf eine Punktzahl von 0 bis 100 transformiert. Die Teilnehmerin bzw. der Teilnehmer erhält nach der Testteilnahme in seinem Benutzerkonto ein Zeugnis im pdf-Format. Das Zeugnis umfasst die erreichten Punktzahlen sowie einen Prüfcode, der der Stiftung für Hochschulzulassung bei einer anschließenden Bewerbung auf einen Studienplatz die Prüfung der Echtheit des Zeugnisses ermöglicht.

(7) Erscheint eine Person nicht zum festgesetzten Termin oder kann ein Test nicht zu Ende geführt werden, so besteht kein Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins in demselben Testzeitraum. Eine erneute Testteilnahme in folgenden Testzeiträumen ist möglich.

(8) Testergebnisse ab 2020 sind gültig für die Bewerbung bei der Stiftung für Hochschulzulassung für einen Magdeburger Studienplatz zu zwei darauffolgenden Wintersemestern. Für eine daran anschließende Bewerbung muss der Test wiederholt werden. Es wird die Testteilnahme allen Bewerbern frühestens im Jahr des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung empfohlen.

(9) Die Teilnahme am HAM-Nat ist freiwillig und bestimmt sich ausschließlich nach den von der zentralen Auswahltest-Zentrale festgelegten Bedingungen. Ein Rechtsverhältnis zur Medizinischen Fakultät Magdeburg wird durch die Teilnahme am HAM-Nat nicht begründet. Die Medizinische Fakultät Magdeburg verwendet ausschließlich das den Teilnehmern von der Auswahltest-Zentrale zur Verfügung gestellte Testergebnis, das bei der Stiftung für Hochschulzulassung einzureichen ist. Ohne die Vorlage durch den Bewerber bzw. die Bewerberin erfolgt keine Berücksichtigung des Testergebnisses.

§8 Berufsausbildung

(1) Berufsausbildungen, die in Anlage 6 der StudienplatzvergabeVO LSA genannt werden, werden berücksichtigt.

(2) Für eine abgeschlossene Berufsausbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 Punkte.

§9 Besondere Vorbildungen

(1) Anerkannte praktische Tätigkeiten und außerschulische Leistungen und Qualifikationen (sogenannte besondere Vorbildungen) nach Anlage 7 der StudienplatzvergabeVO LSA werden im Auswahlverfahren berücksichtigt.

(2) Für jeweils nur eine besondere Vorbildung wird die volle Punktzahl vergeben, andernfalls 0 Punkte.

§ 10 Wartezeit

Die Punktzahl für die Wartezeit wird entsprechend Anlage 5 der StudienplatzvergabeVO LSA berechnet, wobei pro Wartesemester im Jahr 2020 drei Punkte und im Jahr 2021 zwei Punkte gerechnet werden. Die Anzahl der anzurechnenden Wartesemester ist auf 15 begrenzt.

§ 11 Rangbildung und Ranggleichheit

Der Rangplatz einer Bewerberin oder eines Bewerbers in den nach § 4 und § 5 zu bildenden Ranglisten ermittelt sich jeweils nach der Summe ihrer bzw. seiner für die jeweilige Liste maßgeblichen Punktzahlen. Höhere Punktzahlsumme bedeutet besserer Rangplatz. Bei Ranggleichheit findet § 18 StudienplatzvergabeVO LSA Anwendung.

§ 12 Kommission zur Sicherstellung des Auswahlverfahrens

(1) Die Medizinische Fakultät setzt zur Vorbereitung und zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auswahlverfahrens an der Medizinischen Fakultät Magdeburg eine Kommission ein, die auch die notwendigen Absprachen mit der Auswahltest-Zentrale trifft.

(2) Die Kommission zur Sicherstellung des Auswahlverfahrens besteht aus dem Dekan, drei weiteren Professoren, einem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Vertreter des Studiendekanats der Medizinischen Fakultät.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder, die vom Fakultätsrat bestimmt werden, beträgt 4 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.

§ 13 Kommission der Auswahltest-Zentrale

(1) Die Kommission der Auswahltest- Zentrale besteht mindestens aus

- drei Personen, die am Review der Fragen für den HAM-Nat beteiligt sind
- weiteren Experten für die einzelnen Themen: Biologie, Physik, Chemie, SJT
- einem Psychometriker
- einem Juristen

Die Standorte, an denen der HAM-Nat als Kriterium für die Studierendenauswahl genutzt wird, sollen angemessen in der Kommission vertreten sein. Die Mitglieder werden durch

die jeweilige Dekanin oder den jeweiligen Dekan der beteiligten Fakultät eingesetzt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr, eine erneute Einsetzung ist möglich.

(3) Die Kommission der Auswahltest-Zentrale ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Auswahltests. Sie bestimmt zu diesem Zweck weitere Einzelheiten der Verfahrensdurchführung, insbesondere auch zur Bewertung, durch Richtlinien (standardisierte Verfahrensanweisungen) oder durch Einzelentscheidung.

§ 14 Nachteilsausgleich

Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren oder die Auswahlkriterien gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf rechtzeitig gestellten Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren. Der Antrag ist bis Ende der Bewerbungsfrist für den HAM-Nat bei der Auswahltest-Zentrale zu stellen.

§ 15 Gebühren, Kostenerstattung

(1) Die Hochschule erstattet Bewerberinnen oder Bewerbern keine Kosten, die durch die Teilnahme am Auswahlverfahren entstehen (z.B. Reisekosten).

(2) Von den Teilnehmern des Tests wird ggf. eine Teilnehmergebühr erhoben. Mit der Vereinnahmung der Gebühr wird ein Dienstleister durch die Auswahltest-Zentrale beauftragt. Die eingenommenen Teilnahmegebühren werden für die Koordination, Organisation, Durchführung und Evaluation des fachspezifischen Studieneignungstests verwendet.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde am 03.12.2019 vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät und am 18.12.2019 vom Senat der OVGU beschlossen. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester WS 2020/21. Die vorherige Satzung vom 12.12.2011, zuletzt geändert am 27.06.2018 tritt damit außer Kraft.

Magdeburg, 18.12.2019

Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg